

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 87/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Erika Elisabeth C [REDACTED] geb. K[REDACTED], In der M[REDACTED] 34,
St. W[REDACTED]-U[REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Josef Antonius C [REDACTED], E[REDACTED]straße 5, St. W[REDACTED] 8,

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt für das Saarland, M[REDACTED]-L[REDACTED]-
Straße 2-4, S[REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED]
2. Saarland, vertreten durch den Minister für Kultus, Bildung
und Sport, S[REDACTED]straße 32, S[REDACTED], Az.: [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 2. März 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des 6. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen I - des Oberlandesgerichts
in Saarbrücken vom 18. März 1982 aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird das
Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - in
St. Wendel vom 11. März 1981 in Nr. II b des
Urteilstenors abgeändert:

Zu Lasten der für den Antragsteller bei dem
Saarland, vertreten durch den Minister für
Kultus, Bildung und Sport in S [REDACTED],
S [REDACTED]straße 32 ([REDACTED]) bestehenden
Beamtenversorgungsanwartschaften werden Renten-
anwartschaften in Höhe von monatlich 491,14 DM
- bezogen auf den 31. Oktober 1979 - auf dem
Versicherungskonto der Antragsgegnerin

56

- 3 -

Nr. [REDACTED] bei der Landesversicherungs-
anstalt für das Saarland begründet.

Die Gerichtskosten beider Rechtsmittelzüge
haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

Gründe:

I. Der im Jahre 1930 geborene Ehemann (Antragsteller) und die
im Jahre 1937 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am
15. September 1958 die Ehe geschlossen. Am 5. November 1979
ist der Ehefrau der Scheidungsantrag des Ehemannes zugestellt
worden.

Beide Parteien haben während der Ehezeit (1. September 1958
bis 31. Oktober 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften
in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar der
Ehemann in Höhe von monatlich 94 DM und die Ehefrau in Höhe von
monatlich 33 DM. Dem Ehemann steht außerdem eine ehezeitlich
erlangte Anwartschaft auf Ruhegehalt nach dem Beamtenversor-
gungsgesetz in Höhe von monatlich 982,28 DM zu. Für die Ehefrau
besteht eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der



kirchlichen Zusatzversorgungskasse K[REDACTED]. Aus der Zusatzversorgung hat die Ehefrau - bezogen auf das Ende der Ehezeit - eine Anwartschaft auf Versorgungsrente in Höhe von monatlich 20,19 DM erlangt; die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten bei der Zusatzversorgungskasse ist noch nicht abgelaufen, sie wird am 31. August 1983 erfüllt sein.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) für das Saarland (weitere Beteiligte zu 1) Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 30,50 DM (Hälfte des Wertunterschiedes zwischen 94 DM und 33 DM) - bezogen auf den 31. Oktober 1979 - auf das ebenfalls bei der LVA für das Saarland geführte Konto der Ehefrau übertragen hat. Ferner hat das Gericht zu Lasten der für den Ehemann bei dem Saarland, vertreten durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport (weiterer Beteiligter zu 2) bestehenden Beamtenversorgungsanwartschaften auf dem Rentenkonto der Ehefrau Rentenanwartschaften in Höhe von 481,05 DM - bezogen auf den 31. Oktober 1979 - begründet. Hierbei hat es den Anwartschaften des Ehemannes auf Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz (von 982,28 DM) die Anwartschaft der Ehefrau auf Versorgungsrente aus dem Zusatzversorgungsverhältnis (von 20,19 DM) gegenübergestellt und sodann die Hälfte des Wertunterschiedes zugunsten der Ehefrau nach § 1587 b Abs. 2 BGB ausgeglichen.

Gegen diese Entscheidung hat die Ehefrau insoweit Beschwerde eingelegt, als das Amtsgericht ihre Anwartschaft auf Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung trotz Nichterfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit in den Versorgungsausgleich einbezogen hat. Die Beschwerde ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Hiergegen wendet sich die Ehefrau mit der zugelassenen weiteren Beschwerde, mit der sie das Begehren weiterverfolgt, ihre - noch nicht unverfallbare - Anwartschaft aus dem Zusatzversorgungsverhältnis bei dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unberücksichtigt zu lassen.

II. Die weitere Beschwerde hat Erfolg.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (BGHZ 84, 158) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, sind Anwartschaften des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versicherten Ehegatten vor Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Die Erfüllung der Wartezeit ist vielmehr die "erste Stufe der Unverfallbarkeit". Erst nach Ablauf der Wartezeit können Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungsverhältnis - als unverfallbare Anwartschaften - im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich berücksichtigt werden.

Hiermit ist der angefochtene Beschluß nicht zu vereinbaren, da das Oberlandesgericht die Anwartschaft der Ehefrau auf Versorgungsrente in den Versorgungsausgleich einbezogen hat, obwohl die satzungsmäßige Wartezeit bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse - als Grundvoraussetzung für die Unverfallbarkeit der Versorgungszusage - nicht erfüllt ist. Der Beschluß des Oberlandesgerichts kann daher nicht bestehen bleiben.

Die Anwartschaft der Ehefrau aus dem Zusatzversorgungsverhältnis muß vielmehr als noch verfallbare Anwartschaft bei der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs außer Betracht bleiben. Das hat zur Folge, daß dem Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 2 BGB die ehezeitlich erlangte Anwartschaft des Ehemannes auf Beamtenversorgung in Höhe von 982,28 DM ungekürzt zugrunde zu legen ist. Für die Ehefrau sind demgemäß durch Quasi-Splitting Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 491,14 DM zu begründen.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk